

Die Limited

Stand: 1. Januar 2010

Limited – eine Gesellschaftsform mit Chancen und Risiken

I. Was verbirgt sich hinter der Limited?

Mit der „Limited“ oder „Ltd.“ ist die so genannte Private Company by Shares gemeint, die der GmbH ähnlich und wie diese eine Kapitalgesellschaft ist. Trotzdem darf das Wort Limited bei der Firmierung nicht mit dem Begriff „GmbH“ ins Deutsche übersetzt werden, um die gravierenden Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen nicht zu verwischen. Die Limited wird in England nach englischem Recht, in englischer Sprache gegründet und dort im Gesellschaftsregister, dem Companies House eingetragen

Die Ltd. kann dann auch in Deutschland eine Niederlassung gründen.

Wie jedes andere Unternehmen, das gewerblich in Deutschland tätig ist, muss die Ltd. das Gewerbe beim Gewerbeamt in Deutschland unter der deutschen Geschäftsadresse anmelden.

Ist das Unternehmen in Deutschland geschäftlich aktiv und weist die deutsche Niederlassung eine gewisse Selbständigkeit auf, so ist diese Filiale auch als Zweigniederlassung in das Handelsregister einzutragen. Ist das Unternehmen ausschließlich in Deutschland tätig, weist die Filiale zwangsläufig eine Selbständigkeit auf und die Eintragung als Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister ist vorgeschrieben. Soll die Limited vor allem im Hinblick auf eine unternehmerische Tätigkeit in Deutschland gegründet werden, so empfehlen wir die Eintragung in das Handelsregister in Deutschland vorab zu prüfen.

II. Worauf Gründer einer Limited achten sollten

1. Allgemeines

Ist ein Unternehmen international tätig und unterhält Niederlassungen in verschiedenen Ländern, hat die Limited den Vorteil, dass sie selbst außerhalb europäischer Grenzen über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügt. Darüber hinaus stellt sich der eigentliche Gründungsakt als unbürokratisch und zügig dar – vor allem wegen der möglichen Eintragung ins Register innerhalb von 24 Stunden und der Entbehrlichkeit eines Notars. Im Internet finden sich zahlreiche Anbieter, die die Gründung einer Limited gegen Entgelt vermitteln und übernehmen. Doch Vorsicht, die Limited als Gesellschaftsform eignet sich nicht immer und für jeden. Die Rechtsformwahl sollte wohl überlegt und gut vorbereitet sein!

2. Der Gründungsakt

Die Gründungsdauer in England beträgt ca. ein bis zwei Wochen und der Gang zum Notar ist nicht erforderlich. Für eine eventuelle Eintragung der Zweigniederlassung der Ltd. in Deutschland ist zusätzliche Zeit einzurechnen.

Erforderlich für die Gründung in England ist zunächst ein Gesellschaftervertrag, bestehend aus einem Memorandum of Association für die Regelung des Außenverhältnisses und den Articles of Association für das Innenverhältnis.

Das Memorandum of Association (Gründungsurkunde) muss den Firmennamen, Sitz, Gesellschaftszweck, Haftungsbeschränkung, das Gesellschaftskapital und dessen Stückelung, die Namen der Gründungsgesellschafter und die Zahl der von diesen gezeichneten Anteile sowie deren Unterschriften, enthalten. Meist beschränkt sich die Gründung auf die Unterzeichnung der gedruckten Gründungsurkunde.

Die Articles of Association (Satzung) können von den Gesellschaftern relativ flexibel gestaltet werden. Sie beinhalten die Höhe des Kapitals und der Anteile sowie der Rech-

te an letzteren, Bestimmungen zur Verwaltung der Anteile und Gewinnausschüttung, die Ausgestaltung der Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung und Bestimmungen zur allgemeinen Verwaltung. Die Gesellschaftssatzung ist freiwillig. Wird keine eigene erstellt, gilt die Modellsatzung der Tabelle A.

Neben dem Gesellschaftervertrag müssen die ausgefüllten Formulare 10 (betreffend Firmennamen, Sitz, Geschäfts- und Schriftführer) und 12 (eigentlicher Antrag auf Eintragung) beim Companies House eingereicht werden. Die Formulare können unter www.companieshouse.gov.uk abgerufen werden. Wer über die Gründung einer Limited nachdenkt, sollte sich mit den Rechten und Pflichten einer Limited auseinandersetzen. Werden besondere Regelungen beabsichtigt, ist eine rechtliche Beratung durch einen hinsichtlich des englischen Rechts versierten Anwalt dringend zu empfehlen.

3. Die Namenswahl

Die Wahl des Namens kann grundsätzlich frei erfolgen. Der Name muss lediglich den Begriff „Limited“ oder das Kürzel „Ltd.“ am Ende führen. Allerdings prüft das Gesellschaftsregister, ob der Name im Register (im sog. Companies House, einsehbar unter www.companieshouse.gov.uk) bereits enthalten ist und freihaltebedürftige Begriffe erfasst, wie z.B. Insurance oder Bakery. Letztere können aber ggf. unter der Voraussetzung der Zustimmung des Companies House verwendet werden. Bei deutschen Begriffen wie Versicherung wird die Freihaltebedürftigkeit stets zu verneinen sein.

Wichtig: Bei der ausschließlichen Tätigkeit der Ltd. in Deutschland sollte wegen der Eintragungspflicht der Zweigniederlassung die Eintragbarkeit des Namens in das deutsche Handelsregister vor der Gründung der Limited überprüft werden.

4. Der Sitz der Gesellschaft – Registered Office

Der Firmensitz der Limited muss sich im Raum des Vereinigten Königreichs befinden. Er muss aber keine Verbindung zum tatsächlichen Geschäftsbetrieb oder den Geschäftsführern aufweisen. Sinn ist lediglich, dass die Firma innerhalb des UK über eine Postzustelladresse verfügt und bestimmte Listen und Verzeichnisse (z.B. das Register of Members, Protokollbücher) dort einsehbar sind. In diesem Büro sind die wesentlichen Dokumente (z. B. für die Buchhaltung) aufzubewahren und Klagen zuzustellen. Daher dienen häufig Anwalts- und Steuerberaterbüros als Registered Offices. Lässt man die Gründung durch eine Vermittlungsagentur betreiben, so stellt diese häufig auch einen Firmensitz zur Verfügung. Man muss sich diesbezüglich allerdings der entsprechenden Abhängigkeit im Klaren sein. Denn ist die postalische Erreichbarkeit in England nicht gewährleistet, kann das für die Gesellschaft weit reichende Folgen haben, bis hin zur Löschung.

5. Gesellschaftskapital und Gesellschafteranteile

Zur Gründung einer Limited ist kein vorgeschriebenes Mindest- oder Höchstkapital notwendig. Zu unterscheiden ist hinsichtlich des Kapitals bei einer Limited zwischen dem Nominalkapital und dem eingezahlten Kapital.

Es besteht keine Verpflichtung, Anteile in der vollen Höhe des Nominalkapitals auszustellen. Damit beziffert das Nominalkapital also nur abstrakt den maximalen Betrag der möglichen Anteile (Shares). Das einbezahlte Kapital bezieht sich auf die Anteile, die tatsächlich an die Gesellschafter ausgegeben wurden und die dafür erbrachte Einlage. Das Maximalkapital, das durch Anteile gezeichnet werden kann, kann durch die Satzung frei bestimmt werden. Die Gesellschafter können die Einlage für die von ihnen gezeichneten Anteile durch Barzahlungen, aber auch Warenlieferungen oder Dienstleistungen erbringen.

6. Gewinnbezugsrecht

Der Höhe der Anteile entsprechend gestaltet sich auch das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter. Allerdings dürfen wegen der strengen englischen Vorschriften zur Kapitalerhaltung nur erwirtschaftete Gewinne des Unternehmens ausgeschüttet werden, die nach Verrechnung mit Verlustvorträgen am Ende eines Geschäftsjahres tatsächlich vorhanden sind. Gewinne aus schwebenden Geschäften müssen mithin noch in der Gesellschaft verbleiben.

7. Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Die Anteile der Limited können einfach schriftlich übertragen werden. Findet ein Wechsel der Gesellschafter statt, so sind die Änderungen in das britische Register beim Companies House einzutragen.

8. Die Haftung

Die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich im Grundsatz auf das Gesellschaftsvermögen. Die einzelnen Gesellschafter haften mit den von ihnen erbrachten Einlagen, mithin mit der Höhe der von ihnen übernommenen Anteile. Doch auch bei der Limited tragen die Geschäftsführer als Vertretungsorgan der Gesellschaft das Risiko, wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten oder bei Gesetzesverstößen persönlich zu haften.

Das englische Recht weist jedoch durchaus auch Haftungstatbestände auf, die es im deutschen Recht in dieser Art nicht gibt. Beispielsweise kann unter der Voraussetzung eines „*wrongful trading*“ eine verschärfte Haftung der Geschäftsführer mit der Möglichkeit eines Durchgriffs auf privates Vermögen eintreten. Danach haftet ein *director* auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass eine realistische Möglichkeit bestand, die Insolvenz der Gesellschaft zu vermeiden und er nicht alles Zumutbare tat, um die Nachteile für die Gläubiger zu minimieren. Bei eindeutiger Unterkapitalisierung kann die Vorhersehbarkeit der Insolvenz bereits zum Gründungszeitpunkt bestehen.

Auch außerhalb des Insolvenzfalls kommt eine Eigenhaftung des Geschäftsführers nach englischem Recht aus dem Tatbestand des „*fraudulent trading*“ in Betracht. Danach haftet ein *director* auch bei nur nahender Insolvenz für ein den Gläubigerinteressen entgegen gesetztes Handeln.

Auch der Fall der Durchgriffshaftung ist unter dem Begriff „*piercing the corporate veil*“ bekannt, nämlich dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Errichtung einer Private Limited Company als bloße Fassade zur haftungsrechtlichen Abschirmwirkung diente.

Durch Urteil kann einem Geschäftsführer sogar ein Berufsverbot verhängt werden. Die Gründe für eine solche Disqualifizierung sind vielfältig, unter anderem zählen hierzu der Missbrauch von Gesellschaftsvermögen, die Missachtung der Gesellschaftsinteressen, die zu einer Schädigung der Gläubiger führen oder betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit einer Insolvenz und Straftaten.

Eine persönliche Haftung kann auch eintreten, wenn die Limited in England gelöscht wurde, ohne dass die Zweigniederlassung in Deutschland davon Kenntnis erhielt.

9. Die Organe der Limited und ihre Aufgaben

Für eine Limited müssen zwingend mindestens ein Geschäftsführer (Director), ein (personenverschiedener) Schriftführer (Company Secretary) und für größere Unternehmen ein Wirtschaftsprüfer (Auditor) bestellt werden, wobei letzterer nicht zu den Organen im klassischen Sinne gehört. Der früher obligatorische Schriftführer (Company Secretary) wird ab dem 06.04.2008 nicht mehr benötigt.

Ab dem 1.10.2008 müssen Limiteds mindestens einen Direktor haben, der eine natürliche Person ist. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein. Für „Alt“-Limiteds gelten Übergangsvorschriften bis 2010. Der director vertritt die Gesellschaft im Rahmen der Gesamtvertretung nach außen.

Ihn treffen umfangreiche Treupflichten (Fiduciary duties) gegenüber der Gesellschaft. Diese sind mittlerweile gesetzlich festgeschrieben und teilweise seit 1.10.2007 in Kraft bzw. werden am 1.10.2008 in Kraft treten.

Die schon in Kraft getretenen Pflichten umfassen die Pflichten

- die Satzung einzuhalten und die Direktorenbefugnisse nicht zu missbrauchen
- nach bestem Wissen und im Interesse der Gesellschaft den Erfolg der Gesellschaft zu suchen
- Entscheidungen selbst und unbeeinflusst von anderen zu treffen (d. h. sich nicht von anderen Personen kontrollieren zu lassen) sowie
- mit Fachkunde und Sorgfalt zu arbeiten.

Die Direktorenpflichten, die ab 1.10.2008 in Kraft sind

- die Pflicht zur Vermeidung von Interessen und Pflichtenkonflikten
- das Verbot der Annahme von Leistungen Dritter, die Aufgrund der Direktoreneigenschaft oder dem Tätigwerden als Direktor gelistet werden.

Er unterliegt darüber hinaus nach dem in England geltenden Common Law, also der Rechtspraxis insbesondere einem Wettbewerbsverbot. Auch darf er kein Darlehen der Gesellschaft annehmen. Die ihm durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Pflichten hat er in gutem Glauben und im besten Interesse der Gesellschaft zu erfüllen. Verstößt er gegen die Pflichten oder missbraucht er seine Stellung als Geschäftsführer, so haftet er persönlich. Darüber hinaus kann ihm die Stellung als Geschäftsführer in Einzelfällen gerichtlich entzogen werden. Eine satzungsmäßige Haftungsfreistellung des Geschäftsführers ist nicht möglich, jedoch kann die Gesellschaft für ihn eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Zu den von einer Limited beim Companies House einzureichenden Berichten gehören insbesondere der **Annual Return** (jährliche Übersicht über die gehaltenen Gesellschafteranteile) und der **Annual Account** (entspricht dem deutschen Jahresabschluss). Verstöße gegen die Einreichungspflichten werden durch das Companies House durch Geldbußen, bei schwerwiegenden oder mehrfachen Zuwiderhandlungen auch durch Berufsverbote des Geschäfts- und Schriftführers oder als ultima ratio durch die Löschung der Limited aus dem Register sanktioniert.

Die Gesellschafter (Shareholders) steuern durch Gesellschafterversammlungen die Geschäfte des Unternehmens. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, schriftliche Beschlüsse zu fassen. Seit 1.10.2007 erfährt die schriftliche Beschlussfassung eine Erleichterung, da seit diesem Datum das Erfordernis der Einstimmigkeit bei schriftlichen Beschlussfassungen entfallen ist. Außerordentliche Gesellschafterbeschlüsse sind seit dem 1.10.2007 gesetzlich abgeschafft. Auch die früher jährliche Jahreshauptversammlung der Gesellschafter (Shareholders) ist seit dem 1.10.2007 nicht mehr Pflicht.

Über die Gesellschafter muss ein Verzeichnis geführt werden (Register of Members), das Namen, Anschriften, Beginn sowie Ende der Gesellschafterstellung und Daten zu den Anteilen enthalten und muss an jedem Werktag für mindestens zwei Stunden zur gewöhnlichen Geschäftszeit im Registered Office einsehbar sein.

10. Gründungs- und Folgekosten

Die Gründung einer Limited ist auf den ersten Blick mit wenig Kosten und Aufwand verbunden. Allerdings sollten mögliche Folgekosten nicht übersehen werden.

Die Gründung einer Limited ist zunächst günstig. Notarkosten fallen keine an. Bei der Eintragung innerhalb von einem Tag fallen etwa 80 Euro, innerhalb von einer Woche ca. 20-30 Euro an Gebühren an. Hinzu kommen die Honorare für die Vermittlungsunternehmen, die die Limited in England gründen. Die Preise reichen von ca. 180 und 700 Euro, dazu kommen Aufpreise für die Gründung innerhalb von 24 Stunden. Der Umfang und die Laufzeit des Dienstleistungsangebotes sollte bei einem "Komplettpaket" genau geprüft werden. Wird etwa nur eine Standardsatzung zur Verfügung gestellt, fehlt der Zuschnitt auf die individuellen Bedürfnisse der Beteiligten. Eine zusätzliche professionelle Beratung und der Entwurf einer maßgeschneiderten Satzung oder notwendige Übersetzungen verursachen zusätzliche Kosten.

Weitere laufende Verwaltungskosten entstehen durch das Registered Office, welches in England unterhalten werden muss.

In England muss jede Limited spätestens 22 Monate nach der Gründung und danach der Account (Jahresabschluss) beim englischen Register einreichen. Die Rechnungslegung der Limited richtet sich nach englischem Recht, den UK-GAAP, mit Erleichterungen für kleine Unternehmen.

Weitere Kosten entstehen dadurch, dass die Zweigniederlassung in Deutschland im Handelsregister eingetragen werden muss. Das deutsche Handelsregister kann die Anmeldung zum Handelsregister mit Zwangsgeld durchsetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Übersetzungskosten für die englischen Gründungsunterlagen entstehen und Kosten für die notarielle Beglaubigung und Handelsregistereintragung anfallen. Hinzu kommen die Veröffentlichungskosten bei der Eintragung der Zweigniederlassung.

Zusätzliche Kosten fallen bei der Steuererklärung an, da diese nicht nur in Deutschland, sondern in jedem Fall auch in England eingereicht werden muss.

Die Rechtsberatung einer Limited kann teuer werden, insbesondere wenn englisches Recht anzuwenden ist. Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsstatut der Limited richten sich regelmäßig nach englischem Gesellschaftsrecht, etwa wann welche Beschlüsse zu fassen sind, unter welchen Bedingungen der Geschäftsführer das Wettbewerbsverbot verletzt, in welchen Fällen ein Mitgesellschafter hinausgekündigt werden kann, welche Abfindung zu zahlen ist und wann aufgrund einer Pflichtverletzung gehaftet wird.

11. Die Eintragung der Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister

Die Zweigniederlassung in Deutschland unterliegt der gewerberechtlichen Anzeigepflicht und ist in das deutsche Handelsregister einzutragen.

Die notarielle Anmeldung muss in deutscher Sprache durch die Geschäftsführer erfolgen. Vor der Anmeldung sollte die Eintragungsfähigkeit der Zweigniederlassung geprüft

werden. Der Anmeldung müssen die erforderlichen Nachweise beigelegt werden. Dabei handelt es sich um die Gründungsunterlagen und deren beglaubigte Übersetzungen.

12. Steuerliche Behandlung

Die Limited mit deutscher Zweigniederlassung ist sowohl nach englischem als auch nach deutschem Recht steuerpflichtig. Gewinne einer ausschließlich in Deutschland tätigen Limited unterliegen der deutschen Besteuerung. In Deutschland sind Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Zweigniederlassung zu entrichten. Zwischen Deutschland und Großbritannien besteht jedoch ein Doppelbesteuerungsabkommen, wonach z. B. die in Großbritannien zu zahlende Körperschaftsteuer auf die deutsche angerechnet werden kann.

III. Worauf Geschäftspartner achten sollten

Der Geschäftspartner oder Gläubiger sollte sich grundsätzlich bei in- und ausländischen Gesellschaften genau über deren Kreditwürdigkeit informieren. Insbesondere in Bezug auf Haftungsfragen ist zu beachten, dass die meisten Limiteds kein oder kein nennenswertes Kapital ausgegeben haben. Von dem Nominalkapital sollte man sich nicht beeindrucken lassen, da ja die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der übernommenen Anteile beschränkt ist. Vor Geschäftsaufnahme mit einer Limited sollte überdies darauf geachtet werden, ob die Limited im britischen Gesellschaftsregister noch eingetragen oder nicht schon gelöscht ist. Denn bei den in Großbritannien eingetragenen Kapitalgesellschaften herrscht eine große Fluktuation, zum Beispiel wegen Insolvenzen und Vergleichsverfahren. Die Zweigniederlassung einer Limited wird im Gegensatz zu einer Zweigniederlassung einer deutschen Firma nicht automatisch aus dem Handelsregister gelöscht, wenn die Hauptniederlassung erlischt.

IV. Zusammenfassung

Wer den Schritt der Gründung einer Limited wagen möchte, sollte sich jedenfalls genau informieren und umfassend beraten lassen. Hierfür stehen Ihnen neben den Industrie- und Handelskammern in Deutschland auch die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London zur Verfügung www.ahk-london.co.uk.

Zudem besteht die Möglichkeit, Informationen über britische Limiteds auch direkt beim dortigen Gesellschaftsregister (Companies House) unter der Internetadresse www.companieshouse.gov.uk abzurufen.

Ansprechpartner der IHK Limburg

Geschäftsbereich: Recht & Fair Play

Tel: 06431 / 210 - 120

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstr. 7

65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax.: 06431 / 210 – 205

mailto: info@limburg.ihk.de

<http://www.ihk-limburg.de>